

Abonnementspreis:
Halbjährlich 3 neue Fr. franco
durch die ganze Schweiz.
Abonnementsgebühr inbegriffen.

Tagblatt

Einrückungsgebühr:
Die zweispaltige Garmondzelle oder
deren Raum 10 neue Rp.; im Wiederholungsfall 7 neue Rp.
Briefe und Gelder franco.

für die Kantone

Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden und Zug.

Sonntag,

Nro. 172

den 24. Juni 1855

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Die Tit. Abonnenten des „Tagblattes“
werden ersucht, das Abonnement auf das zweite
Semester 1855 beförderlich zu erneuern, um in
der Zusendung keine Unterbrechung zu erleiden.

Der Abonnementspreis bleibt unverändert, als:
bei allen Postämtern für die ganze Schweiz Fr. 5
in Luzern, zum Bringen „ 5
„ zum Abholen „ 4
Luzern im Juni 1855.

Expedition des Tagblattes.

Anzeigen.

1159] Das den Orgelbau in der Pfarr- und
Stiftskirche leitende Comité erfüllt anmit die an-
genehme Pflicht, der Einwohnerschaft der Stadt
Luzern und insbesondere den gemeinnützigen Beför-
derern der Sache die Mittheilung zu machen, daß
durch die für den Umbau der großen Orgel noth-
wendigen Geldmittel, theils durch die von der Ge-
meinde bewilligte Summe von 10,000 Fr., theils
durch die von den Korporationen, Zünften, Bruder-
schaften, Privaten geleisteten und zugesicherten Bei-
träge fast ganz gedeckt sind, so daß an die Ausführung
des Unternehmens sofort Hand gelegt werden kann.

Wir sprechen für die Opferwilligkeit, mit welcher
in so kurzer Zeit alle Klassen und Stände unsern
schönen Zweck unterstützt haben, die dankbarste An-
erkennung aus, und bitten den Allerhöchsten, daß er
mit seinem Segen solche Opferwilligkeit belohnen möge.

Nachdem nun der von uns mit Orgelbauer Haas
entworfene Vertrag vom Löbl. Stadtrath genehmigt
ist, ersuchen wir die Tit. Wohlthäter, welche durch
Zeichnung von Obligationen ihre Mitwirkung zu-
gesichert haben, nun gefälligst die erste Rata in Be-
reitschaft zu bringen, und selbe gegen eine von un-
serm Cassier, Hrn. J. Meyer-Bielmann, ausgestellte
Quittung dem bei ihnen zulehrenden Einsammler,
Hrn. Jg. Schobinger (Armen- und Waisenraths-
Weibel) übergeben zu wollen.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns zugleich zu
bemerken, daß auch fernere Beiträge noch nicht über-
flüssig sind und mit Dank angenommen werden.

Luzern, den 22. Juni 1855.

Der Präsident:
Anton Tanner, Chorherr.
Für das Comité;
Der Aktuar:
J. K. Schwyzer.

1160]

Bekanntmachung.

Zur Regulirung der Schiffahrtsverhältnisse auf
der Reuß bei Windisch hat die aargauische Regie-
rung unterm 15. dieß Folgendes verordnet:

1. Von nun an soll die Schiffahrt und Flößerei
auf der Reuß beim Eisenbahnbrückenbau zu
Windisch insoweit wieder unbehindert stattfinden,
daß auf dem linken Ufer eine angemessene Oeff-
nung zum Durchlaß der Schiffe und Flöße be-
steht. Bei einer Buße von Fr. 100 für jeden
einzelnen Floß oder jedes Schiff sind deren Füh-
rer oder Eigenthümer gehalten, oberhalb der
Brücke zu landen. Fahrzeuge und Flöße, welche
mehr als die im großrätlichen Dekrete vom
21. Christmonat 1847 gesetzlich vorgeschriebene
Breite von 15 Fuß haben, dürfen die Brücke
nicht passiren. Für allen aus der Nichtachtung
dieser Verordnung den Bauwerken entstehenden
Schaden sind die Flößer und Schiffer, sowie die
Eigenthümer der Flöße und Fahrzeuge veran-
wortlich und zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Das Durchlassen unter den Brückenbauwerken
hindurch wird die Eisenbahnadministration je-
weils ohne Verzug bewerkstelligen lassen, sobald
ein Floß oder anderes Fahrzeug zu diesem Behuf
angelandet hat und dessen gesetzliche Breite kon-
statirt sein wird.
3. Zur Handhabung der Ordnung, Kontrollirung
der Flöße und Fahrzeuge, und zur Vermittlung
des Anlandens und Flößens derselben ist vor
Staatswegen das erforderliche Polizeipersonal
aufgestellt, dessen Anordnungen die Flößer und
Schiffleute unbedingte Folge zu leisten haben.
4. Im Uebrigen soll es bei allen denjenigen poli-
zeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen
sein Verbleiben haben, welche im großrätlichen
Dekrete vom 21. Christmonat 1847 in Betreff
der Flößerei und Schiffahrt auf allen aar-
gauischen Wasserstraßen gesetzlich festgestellt sind.
5. Bei außergewöhnlich hohen Wasserständen, wie
z. B. in den Jahren 1846 und 1852, kann bis
nach Einwölbung der Brücke und Ausschaltung
der Bogengestelle gar keine Flößerei und Schiff-
fahrt stattfinden, wonach sich das Publikum zu
richten hat.

Auftrags gemäß bekannt gemacht.

Aarau, den 21. Juni 1855.

Der Baudirektor:
Blattner.